

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<i>Artikel 1</i>
	Gentechnikgesetz
Verbot der Erhebung und Verwendung von Daten aus genetischen Analysen für bestimmte Zwecke	Verbot der Erhebung und Verwendung von Daten aus genetischen Analysen für bestimmte Zwecke
<p>§ 67. Arbeitgebern und Versicherern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von genetischen Analysen von ihren Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten. Von diesem Verbot sind auch das Verlangen nach Abgabe und die Annahme von Körpersubstanz für genanalytische Zwecke umfasst.</p>	<p>§ 67. Arbeitgebern und Versicherern einschließlich deren Beauftragten und Mitarbeitern ist es verboten, Ergebnisse von genetischen Analysen <i>des Typs 2, 3 oder 4</i> von ihren Arbeitnehmern, Arbeitssuchenden oder Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten. Von diesem Verbot sind auch das Verlangen nach Abgabe und die Annahme von Körpersubstanz für genanalytische Zwecke umfasst.</p>
	<p>§ 113b. § 67 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2016, tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.</p>
	<i>Artikel 2</i>
	Versicherungsvertragsgesetz
	<p>1. Dem § 11a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Das Verbot der Erhebung und Verwendung von Daten aus genetischen Anaysen gemäß § 67 Gentechnikgesetz bleibt unberührt.“</p> <p>2. Dem § 191c wird folgender Absatz 16 angefügt:</p> <p>§ 191c. (16) § 11a Abs.1 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.</p>

--	--